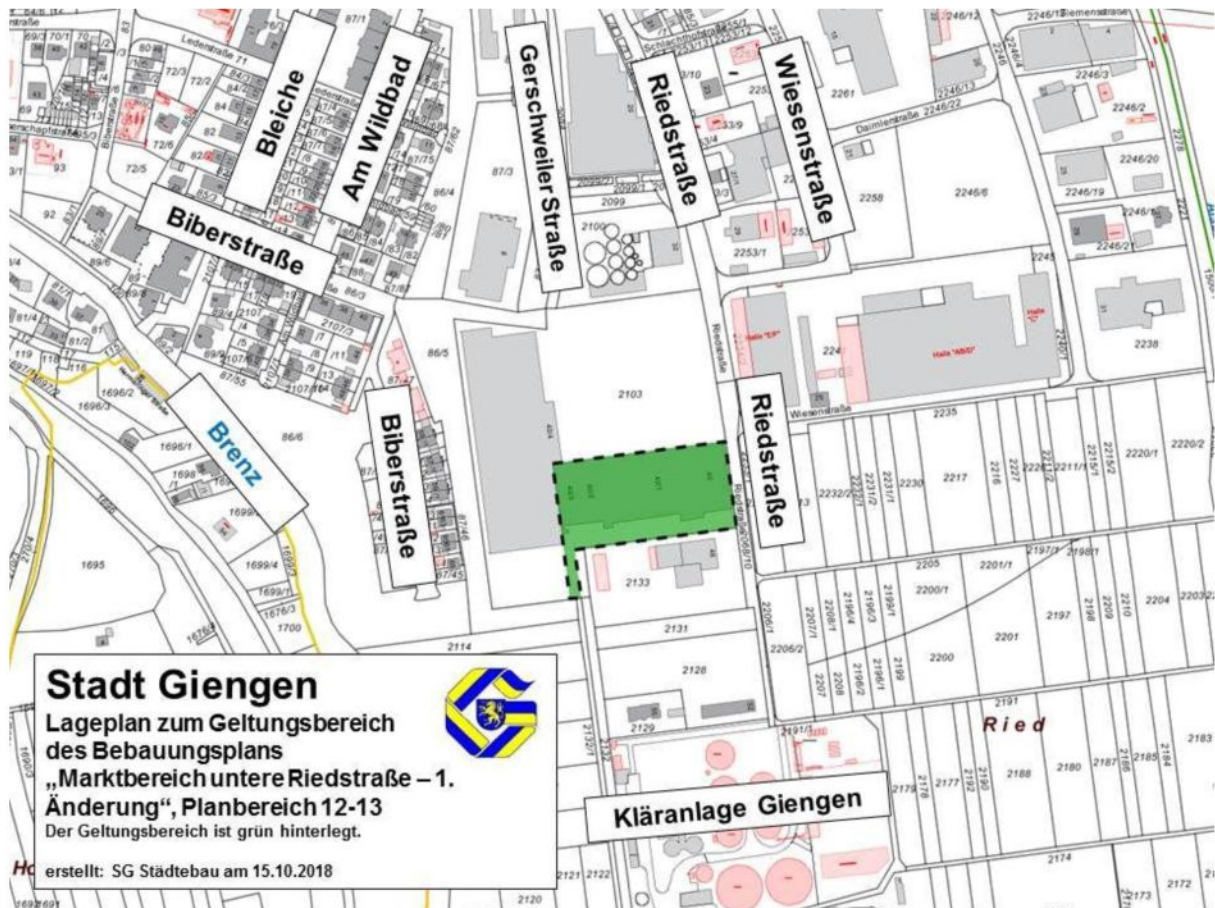


Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Marktbereich untere Riedstraße - 1. Änderung“, Planbereich 12-13 sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan



Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2019 die eingegangenen Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung abgewogen und den Bebauungsplan „Marktbereich untere Riedstraße - 1. Änderung“, Planbereich 12-13 und die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan sowie den Vorhabenplan als Teil des Durchführungsvertrages als Satzung beschlossen. Die Lage des Geltungsbereiches ist dem abgedruckten Lageplan (grüne Fläche) zu entnehmen. Maßgebend ist die Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Stand vom 01.03.2019.

Der Bebauungsplan „Marktbereich untere Riedstraße - 1. Änderung“, Planbereich 12-13 mit Begründung mit Stand vom 01.03.2019 sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan und der Vorhabenplan werden bei der Stadtverwaltung Giengen, Sachgebiet Städtebau, Zi. 16, Marktstr. 18-20, 89537 Giengen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Giengen, den 10.04.2019
Bürgermeisteramt